

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für den Monat Dezember 2020

(aktualisiert am 07.12.2020)

Vorwort

Bund-Länder haben erneut beraten. Die Fallzahlen sind weiter gestiegen. Entsprechend sind nur wenige Veränderungen gegenüber dem Monat November 2020 in den Landesverordnungen enthalten. Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen steht vor der Herausforderung, in diesem Jahr ganz anders Advent und Weihnachten gestalten zu müssen. Diesen Herausforderungen begegnen wir mit Kreativität, Achtsamkeit und Besonnenheit. Wir wollen und müssen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum reduzieren und wollen und müssen gleichzeitig in Beziehung bleiben.

Ziel ist es, durch weitest gehende Reduzierung aller Kontakte, die sprunghaft ansteigende Zahl der Neuinfektionen deutlich zu senken und in der Folge schwere Erkrankungen und die Überlastung der Intensivstationen zu vermeiden.

Auch wenn Veranstaltungen nach den geltenden Landesregelungen erlaubt sein mögen, müssen wir uns daher bei jeder Art von Präsenzveranstaltung fragen, ob diese (auch aus pädagogischen Gesichtspunkten) wirklich nötig ist oder genauso gut für einen begrenzten Zeitraum digital stattfinden bzw. ausgesetzt werden kann. Wir ermutigen dazu, die bestehenden rechtlichen Spielräume im Sinne der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nutzen und zugleich achtsam mit der sozialen Nähe und der Gefahr der Ansteckung umzugehen. Das bedeutet, den oder die Einzelne/n im Blick zu behalten.

Wenn keine regelmäßigen Treffen mehr stattfinden (können), bitten wir Sie, Kindern und Jugendlichen Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, so dass sie sich mit Ihnen und Euch als Verantwortliche und Leitende in Verbindung setzen können. Sie sollen wissen, dass wir als Kirche mit den Haupt- und Ehrenamtlichen begleitend und beratend weiterhin für sie da sind. Insbesondere für die verlängerte Zeit der Schulferien, in denen für Kinder und Jugendliche Strukturen und Außenkontakte wegbrechen, möchten wir Sie und Euch ermutigen, weiter so kreativ, stützend und ermutigend da zu sein.

Unser umsichtiges und achtsames Agieren und Abwägen der Gefahren helfen uns, dass wir weiterhin die wichtige Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglichen können. Um das örtliche aktuelle, örtliche Infektionsgeschehen zu prüfen, hilft der Link des Robert-Koch-Instituts mit der Karte der [einzelnen Landkreise](#)¹.

In der Erarbeitung von veränderten Konzepten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen und im Aufstellen von Hygieneplänen sind jugendliche, ehrenamtliche Teamer*innen sinnvollerweise einzubinden. Ihre Ideen in unserer vernetzten Welt sollen einfließen in die Planung für das Arbeitsfeld. Denn Kinder und Jugendliche sind von den geltenden Regelungen zur Eindämmung des Corona-Virus in besonderer Weise betroffen und verunsichert. Partizipation hilft, Ängste und Verunsicherung junger Menschen abzubauen und Vertrauen in die Entscheidungsprozesse unserer Kirche zu gewinnen.

Insbesondere Familien in sozial und finanziell herausfordernden Lebensverhältnissen waren und sind sehr belastet. Ihre Anliegen sichtbar zu machen und zu stützen, ist auch in dieser

¹ <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

Zeit eine zentrale kirchliche Aufgabe. Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen trägt eine besondere Verantwortung für alle jungen Menschen und ihre Familien.

Als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 3 SGB VIII hat kirchliche Arbeit den Auftrag, Heranwachsende in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Persönlichkeitsbildung braucht Freiräume. Ihre Angebote – insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – haben folgende Zielsetzungen:

- Freiräume zur Selbsterfahrung und Selbstpositionierung zu eröffnen
- eine spirituelle Heimat zu bieten
- Nähe, Stütze und Halt durch andere zu ermöglichen
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren Belangen professionell zu begleiten
- Partizipation zu stärken und zu fördern
- Selbstorganisation, zumindest aber Beteiligung, zu ermöglichen.

Das Bedürfnis und der Wunsch danach, sich für Nähe und Miteinander über Schutzmaßnahmen hinwegzusetzen, kann sehr groß sein. Hier gilt es für die verantwortlich Leitenden, Vorbild zu sein und einen verantwortungsvollen Umgang der jungen Menschen untereinander in Bezug auf Schutzmaßnahmen und die damit verbundenen hygienische Rahmenbedingungen zu fördern und zu begleiten.

Das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder im Landeskirchenamt, das Landesjugendpfarramt und die Beauftragte der Landeskirche für die Arbeit mit Konfirmand*innen möchten Sie und Euch unterstützen, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Diese Empfehlungen sollen Hilfe in der Umsetzung der staatlichen Maßnahmen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bieten.

Handlungsempfehlungen für weitere Felder der Nordkirche, wie Gottesdienst, Seelsorge, Kirchenmusik etc. finden sich auf den Seiten der [Nordkirche](#)² in der jeweils aktuellen Fassung. Auch wenn diese Empfehlungen laufend aktualisiert werden, stellen sie keine Rechtsauskunft dar.

Allgemeines: Hygienekonzept, Teilnehmendenlisten, Verordnungen, Singen, Maskenpflicht

Bei allen genannten Aktivitäten sind die geltenden Hygienestandards (von Bundesländern und Robert-Koch-Institut) in Verbindung mit einem vorliegenden Hygienekonzept und das Führen von Teilnehmendenlisten³ zur Infektionsnachverfolgung unbedingt zu beachten. Eine [Vorlage für ein Hygienekonzept](#) kann auf der Seite des Jugendpfarramts abgerufen werden.

Für alle Verantwortlichen ist ein sorgsames Abwägen zwischen den Gefahren und dem pädagogischen Nutzen zwingend erforderlich. Damit einher gehen auch Haftungsfragen, so dass eine Rückkoppelung mit den leitenden Gremien von Kirchengemeinde bzw. Kirchenkreis oder zugehörigem Verband erforderlich ist.

Das tagesaktuelle Geschehen, auch in den Landkreisen und kreisfreien Städten, ist immer zu beachten!-Aktuelle Daten gibt es (siehe auch oben) für jeden Landkreis beim [Robert Koch-Institut](#)⁴. IW >50 wird auf der Karte hellrot dargestellt, >25 orange. Beim Anklicken

² <https://www.nordkirche.de/aktuell/>

³ Die Aufbewahrungsfrist für Teilnehmendenlisten beträgt in SH, HH und MV 4 Wochen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

⁴ https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

eines Landkreises auf der Karte, öffnen sich weitere Informationen, u.a. der IW ("Fälle letzte 7 Tage/100.000 EW").

Auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist nicht auszuschließen, dass **gemeinsames Singen** zu einem erhöhten Infektionsrisiko beiträgt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die [Konkretionen zur Kirchenmusik im Dezember 2020](#)⁵. Wichtig ist hierbei insbesondere: Laien-Chorproben sind in allen drei Bundesländern aktuell nicht erlaubt.

Für den Gemeindegesang und damit auch für den Gesang in Gruppen bei Andachten oder kleinen Gottesdienstformen bleibt die Empfehlung aus den allgemeinen Handlungsempfehlungen der Nordkirche und den Konkretionen für den Bereich Kirchenmusik im Dezember 2020 für geschlossene Räume: „Vom Singen der Gemeinde im Gottesdienst raten wir deshalb insgesamt dringend ab. In Schleswig-Holstein ist es per Landesverordnung verboten.“

Im Freien rät die Nordkirche ebenfalls davon ab.

Ebenso gilt im Dezember für alle drei Bundesländer eine **Verschärfung der Maskenpflicht**: Diese gilt nun auch vor Geschäften, vor Bahnhöfen und an Bushaltestellen sowie im öffentlichen Raum in allen geschlossenen Räumen, die für Besucher*innen öffentlich zugänglich sind. Damit gilt auch in Kirchen, die geöffnet sind für Besucher*innen und Besucher, wie in Kirchenkreisverwaltungen, Gemeindebüros etc. eine Maskenpflicht, von der Kinder bis zu ihrem Schuleintritt ausgenommen sind und von der nur am Sitzplatz bei genügend Abstand abgewichen werden kann.

Gruppenfahrten für junge Menschen

Wir empfehlen für alle drei Bundesländer bis Ende des Jahres keine Freizeiten oder Gruppenfahrten mit jungen Menschen stattfinden zu lassen, auch wenn diese – **außer in Mecklenburg-Vorpommern in der 5. Corona-JugVO ÄndVO M-V₆** – nicht explizit verboten sind – ähnlich wie Klassenfahrten, die aktuell in SH und HH auch ausgesetzt sind.

Beherbergungen für touristische Zwecke sind in allen drei Bundesländern ohnehin nicht erlaubt.

Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren

Schulungen und Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche sowie Gottesdienste sind im Präsenzformat in allen drei Bundesländern aufgrund staatlicher Erlasse unter Auflagen gestattet (siehe folgende Absätze). Für alle drei Bundesländer gilt, dass diese nicht überwiegend der Freizeitgestaltung dienen dürfen, entsprechend sind Advents- und Weihnachtsfeiern in Präsenzformaten nicht möglich, sondern müssen auf andere kreative Wege gestaltet werden.

Für alle drei Bundesländer gilt auch, dass sich Personen für die Berufsausübung weiterhin an einem Ort aufhalten dürfen, und auch die präventive und seelsorgerisch begleitende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Jugendhilfe grundsätzlich möglich ist.

Die örtlichen Gegebenheiten sind daraufhin zu prüfen, inwieweit sie die Einhaltung der Hygienestandards ermöglichen. Ggf. sind Gruppen auf ein Mindestmaß zu verkleinern und ggf. digitale bzw. hybride Alternative zu schaffen. Auch bietet sich eine Orientierung an den geltenden Kohortenlösungen in Schulen sowie den Regelungen für private Zusammenkünfte an (möglicherweise können z. B. Freund*innen gemeinsam Inhalte und Aktionen gestalten).

⁵https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Corona_Dezember_20/Handlungsempfehlungen_Corona_Kirchenmusik_Dezember_2020.pdf

⁶ <https://www.regierung->

[mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20für%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Inhalte/Service/Corona-JugVO%20nach%205.%20ÄndVO%20-%20Leesefassung%20-%20Stand%2002.12.2020.pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20für%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Inhalte/Service/Corona-JugVO%20nach%205.%20ÄndVO%20-%20Leesefassung%20-%20Stand%2002.12.2020.pdf)

Hinweis: Typische Angebote im gemeindlichen Kontext wie Jungeschar, Christenlehre, Pfadfindergruppe sind in den Verordnungen der Länder nicht explizit benannt. Sie sind in Begriffen wie (offene) Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit nach SGB VIII eingeschlossen.

Schleswig-Holstein

- Angebote, die überwiegend der Freizeitgestaltung dienen, sind untersagt.
- Kirchliche Kinder- und Jugendtreffs und ähnliche Angebote der **Kinder- und Jugendarbeit** dürfen geöffnet werden, sofern sie nicht überwiegend der Freizeitgestaltung dienen. Es gilt, Abstände von 1,5 m einzuhalten oder physische Barrieren (z.B. Glaswände) zu verwenden. Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, sofern dies erforderlich ist und ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird (§ 16 LVO⁷). Wir empfehlen, analog zu den Schulen, durchgängig einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- In Anlehnung an die Kontaktregelungen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind kleine Gruppen zu bilden, die maximal aus zehn Personen bestehen (§ 5 Absatz 3 LVO). In Regionen mit überdurchschnittlichen Infektionszahlen gilt die maximale Personenzahl von fünf Personen, aktuell gilt dies für Pinneberg⁸. Für Kiel ist dies zu erwarten, sollten die Zahlen nicht rasch absinken. Bitte informieren Sie sich über die ortsangepassten Regelungen.
Wir empfehlen bei der Zusammensetzung bestehende Kontakte und die Kohorten aus den Schulen aufzugreifen.
- Das Hygienekonzept ist anzulegen.
- Namens- und Kontaktlisten sind zu führen.

Mecklenburg-Vorpommern

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Familienarbeit können grundsätzlich angeboten werden, wenn die Behörden in dem entsprechenden Landkreis keine anderen Regelungen vorsehen.
Es ist dabei auf die Einhaltung der gestiegenen Hygienemaßnahmen zu achten.
- Davon ausgenommen sind Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung, sowie Angebote der internationalen Jugendarbeit. Diese dürfen nicht stattfinden.
- Von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstands und der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebots gefährdet wird. Dies gilt als Ausnahme, und nicht als Regel und auch nur, wenn die weiteren Hygieneauflagen streng eingehalten werden.
- Die Beschränkung auf Zugehörigkeit zu lediglich zwei Haushalten gilt für die Teilnehmer*innen der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht. Die Anzahl an Teilnehmenden ist so zu wählen, dass in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands grundsätzlich möglich ist. Sofern es die Witterungsbedingungen zulassen, ist der Außenbereich immer dem Innenbereich vorzuziehen.

⁷ Landesverordnung SH gültig vom 30.11.-20.12.2020: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201129_Landesverordnung_Corona.html;jsessionid=2E78DF F02385D714E512A7AEAA190740.delivery1-master#doc22b9a11d-95de-4345-9850-47115001e236bodyText19

⁸ <https://www.kreis-pinneberg.de/Coronavirus/Coronavirus+Ver%C3%B6ffentlichungen/Coronavirus+Pressemitteilungen/Allgemeinverf%C3%BCqungen+erlassen.html>

- Die Zahl der Betreuenden ist ebenfalls so zu wählen, dass zu jeder Zeit auf die Einhaltung der Hygienevorgaben mit Blick auf alle Anwesenden geachtet werden kann.
- Die Angebote dürfen nur unter pädagogischer Begleitung stattfinden. Räumlichkeiten, die für den Kontakt von Kindern und Jugendlichen untereinander, ohne pädagogische Begleitung, zur Verfügung gestellt werden, sind von dieser Verordnung ausgenommen.
- Treffen und Begegnungen sind nur unter der Zielgabe von kinder- und jugendhilferechtlichen Gesichtspunkten zu gestalten, denn es gilt in den Angeboten Anker- und Orientierungspunkte für junge Menschen zu sein, präventiv zu stützen und zu beraten.
- Veranstaltungen, die ausschließlich der bloßen Freizeitaktivität dienen, sind von dieser Verordnung ausgeschlossen.
- Es sind Anwesenheitslisten mit Kontaktdaten zu erfassen und für vier Wochen aufzubewahren (s.o. Fußnote 3).
- Es ist aber den einzelnen zuständigen Behörden vorbehalten, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen, die die [5. Corona-JugVO ÄndVo-M-V](#)⁹ weiter einschränken können.
- Versammlungen mit bis zu 500 Teilnehmenden unter freiem Himmel sind nach § 8 Absatz 3 Corona-LVO MV i.V.m der Anlage 38 zulässig, wenn die Auflagen (Mindestabstand, Hygieneregeln, Mund-Nase-Bedeckung) erfüllt werden.
- Es gilt die Corona Ampel in MV: Sobald ein Kreis oder das Land insgesamt den Inzidenzwert von 35 übersteigen (orange) werden andere Regelungen getroffen werden, z.B. Beschränkung der Teilnehmerzahlen auf max 200 in geschlossenen Räumen und max. 500 im Freien (Vgl. [MV-Corona-Ampel vom 26.11.20](#)) => vgl. <http://www.kirche-mv.de/Corona.corona.0.html>
- Bildungsangebote sind nach §8 Absatz 2 CoronaLVO dann erlaubt, wenn sie zum Erwerb formaler Qualifikationen führen (das schließt den Konfirmandenunterricht explizit mit ein) und wenn die Auflagen (Mindestabstand, Hygieneregeln, Mund-Nase-Bedeckung, TN-Listen) erfüllt werden.

Hamburg

- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig (z.B. Öffnung kirchlicher Kinder- und Jugendtreffs); jedoch Angebote, die überwiegend der Freizeitgestaltung (Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter) dienen, sind untersagt¹⁰. Wir empfehlen, analog zu den Schulen, durchgängig einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Das Hygienekonzept ist anzugleichen.
- Eine betreute Gruppe soll nicht mit jungen Menschen anderer Gruppen durchmischt werden. Gruppenleiter*innen dürfen aber verschiedene Gruppen anleiten und Teilnehmer*innen auch an verschiedenen Gruppen teilnehmen.
- Namens- und Kontaktlisten sind zu führen.
- Bei Auftreten von Covid19 Fällen, deren Seminare von öffentlichen Geldern gefördert werden, ist die Jugendbehörde (BAGSFI) über die EJH zu informieren.

⁹ <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20für%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Inhalte/Service/Corona-JugVO%20nach%205.%20ÄndVO%20-%20Lesefassung%20-%20Stand%2002.12.2020.pdf>

¹⁰ Vgl. HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gültig vom 01.-20.12.20, §25: <https://www.hamburg.de/verordnung/14687880/2020-11-27-rechtsverordnung/>

Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche

Veranstaltungen mit mehr als zwei Haushalten bzw. fünf Personen (ohne Berechnung von Kindern bis zu vierzehn Jahre) und mit Unterhaltungscharakter sind verboten. (In Schleswig-Holstein dürfen sich maximal zehn Personen in Privat-Haushalten treffen.) Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, stattfinden müssen und digital nicht möglich sind, sind weiterhin erlaubt.

*Multiplikator*innenschulungen, Seminare mit Hauptamtlichen oder ähnliche Angebote für Erwachsene sind keine Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII und entsprechend als außerschulische Bildung zu behandeln. Hier helfen die Hinweise zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen ([siehe Dokument auf den Jupfa Seite¹¹](#)).*

Schleswig-Holstein

Bei Angeboten für erwachsene Menschen über 27 Jahren gelten die Bestimmungen der LVO für „außerschulische Bildung“ für Erwachsene aus § 12a LVO. Diese entsprechen den Empfehlungen für Veranstaltungen in § 5 (Ausnahme siehe unten). Wir bitten darum, unbedingt die tagesaktuellen Regelungen zu beachten: in Kreisen und Kreisfreien Städten mit überdurchschnittlich hohen Infektionszahlen gelten verringerte Personenzahlen!

- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter, sowohl innen als auch außen, sind mit bis zu 100 Personen im öffentlichen Raum (nicht auf Privatgrund!) möglich, wenn sie nicht der Unterhaltung dienen und feste Sitzplätze vergeben werden. Feste Stehplätze im Außenbereich müssen extra genehmigt werden.
- Veranstaltungen innen und außen mit Gruppenaktivitäten sind mit bis zu 10 gleichbleibenden Personen möglich, wenn sie nicht der Unterhaltung dienen.
- Es wird ein Hygienekonzept erstellt (und die Maßnahmen dokumentiert).
- Es wird Mund-Nasen-Schutz getragen, sobald die Abstände 1,5 m nicht eingehalten werden oder mehr als 50% der Sitzplätze belegt sind.
- Es wird nicht getanzt.
- In geschlossenen Räumen ist gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten nicht gestattet. Ausnahmen schildern die [Konkretionen zur Kirchenmusik im Dezember 2020](#).¹²
- **Die Beschränkungen gelten u. a. nicht für** Beratungen von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Kirchengemeinderäte, Synoden etc.). Ebenso sind Zusammenkünfte aus dienstlichem Anlass sowie zur Durchführung von Prüfungen erlaubt (§ 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2). Kontaktdaten sind in beiden Fällen zu erfassen.

Mecklenburg-Vorpommern

- Versammlungen mit bis zu 500 Teilnehmenden unter freiem Himmel sind nach § 8 Absatz 3 Corona-LVO MV i.V.m der Anlage 38 zulässig, wenn die Auflagen (Mindestabstand, Hygieneregeln, Mund-Nase-Bedeckung) erfüllt werden.
- Es gilt die Corona Ampel in MV: Sobald ein Kreis oder das Land insgesamt den Inzidenzwert von 35 übersteigen (orange) werden andere Regelungen getroffen, z.B. Beschränkung der Teilnehmerzahlen auf max. 200 in geschlossenen Räumen und max. 500 im Freien (Vgl. [MV-Corona-Ampel vom 26.11.20](#)) => vgl. <http://www.kirche-mv.de/Corona.corona.0.html>

¹¹ https://jupfa.koppelsberg.eu/fileadmin/project/jupfa/2020_PDF-fuer-HP/Hinweise_Durchfuehrung_Bildungsveranstaltungen_EB_5__1_.pdf

¹² https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Corona_Dezember_20/Handlungsempfehlungen_Corona_Kirchenmusik_Dezember_2020.pdf

- Musikproben in Gruppen sind nicht erlaubt.¹³
- Bildungsangebote sind nach §8 Absatz 2 dann erlaubt, wenn sie zum Erwerb formaler Qualifikationen führen und wenn die Auflagen (Mindestabstand, Hygieneregeln, Mund-Nase-Bedeckung, TN-Listen) erfüllt werden.
- Die Corona-JogVO betrifft diese Altersgruppe nicht.

Hamburg

Regelungen für Gruppenangebote richten sich, wenn nichts anderes angegeben ist, nach [§ 9 der Verordnung](#). Veranstaltungen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, sind untersagt (§ 4a Abs. 1 LVO).

- In geschlossenen Räumen dürfen bis zu 50 Personen, im Freien bis zu 100 Personen zusammenkommen.
- Voraussetzung sind die Einhaltung von Hygienemaßnahmen, das Vorliegen eines Schutzkonzeptes, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (außer beim Verweilen auf dem Sitzplatz vgl. § 9; (1), Punkt 5) und die Erhebung von Kontaktdaten. Wir empfehlen jedoch, analog zu den Schulen, durchgängig einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Der Ausschank und der Konsum alkoholischer Getränke am Veranstaltungsort und in seiner unmittelbaren Umgebung sind untersagt.
- Es darf nicht getanzt werden. Der Abstand zwischen Podien / Bühne und Publikum / Gemeinde muss mindestens 2,5 m betragen.
- Musikproben in Gruppen sind nicht erlaubt.¹⁴

Andachten und Gottesdienste

Für Andachten und Gottesdienste mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der [Handlungsempfehlungen der Nordkirche für das Kirchliche Leben im Dezember 2020](#). Sie sind auf den Seiten der Landeskirche abrufbar¹⁵.

In **Schleswig-Holstein** gilt nach §13 der LVO für Gottesdienste drinnen wie draußen die Höchstteilnehmerzahl von **100 Personen**, wenn zwischen allen 1,5 Meter Abstände eingehalten werden können bzw. Familien oder Schulkohorten zusammensitzen. **Höhere Teilnehmerzahlen bedürfen der Genehmigung**.

In **Hamburg** gibt es aktuell keine zahlenmäßige Obergrenze. Anzustreben sind grundsätzlich kleinere Gottesdienste¹⁶. Grundsätzlich gilt: Je größer der Gottesdienst, desto strenger müssen die Hygienemaßnahmen sein (z.B. mehr Zuwegungen, mehr Ordner/innen). Es sind die [Handlungsempfehlungen der Nordkirche](#) zu beachten. Für alle Gottesdienste, auch für die draußen und auf öffentlichen Plätzen, müssen Hygienekonzepte erarbeitet werden und vorliegen.

In **Mecklenburg-Vorpommern** greift der sogenannte „Ampelerlass“ – hier verweisen wir auf die Empfehlungen der Kolleg*innen: <http://www.kirche-mv.de/Corona.corona.0.html>. In Landkreisen, die zu einem Risikogebiet erklärt wurden, sinkt die Zahl der Teilnehmenden auf 100. Dank einer besonderen Rahmenabsprache können die Kirchen in MV von diesen grundsätzlichen Begrenzungen abweichen und die Teilnehmendenzahl für Gottesdienste weiterhin wie bisher über den Abstand und Raumgröße bestimmen, sofern ein überarbeitetes Hygienekonzept vorliegt. Singen der Gemeinde bei Außengottesdiensten,

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Kirchliches Leben im Dezember 2020: Handlungsempfehlungen der Nordkirche: https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Corona_Dezember_20/Handlungsempfehlungen_Corona_Dezember_2020.pdf

¹⁶ Die Gesundheitsämter kommen sonst an ihre Kapazitätsgrenzen, wenn in einem Gottesdienst mit sehr vielen Besucher/innen ein Coronafall auftritt und dann die Infektionsketten nachverfolgt werden müssen.

darf nur mit Maske und bei Erfassung der Kontaktdaten erfolgen. Vgl. hier die [Änderungen des Ampelerlasses, Seite 8 vom 26.11.2017](#).

Sie können im Rahmen der Vorgaben durch die staatlichen Verordnungen zu Abstandsregeln, Anzahl, Registrierung der Gottesdienstbesucher*innen und Hygienestandards stattfinden.

Das Recht auf Religionsausübung ist ein Grundrecht und die Möglichkeit, Gottesdienste zu feiern, bleibt daher bestehen unter den Hygieneauflagen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur Gottesdienste im engeren Sinne gefeiert werden dürfen und auch so zu betiteln sind.

Für alle gilt:

- ⇒ Anpassung des Schutzkonzeptes nach Maßgabe der Hygienevorgaben
- ⇒ Kontaktdatenverfolgung

Neben digitalen Formaten laden die großen Kirch- oder Gemeinderäume, in denen kleine Gruppen verantwortungsvoll Platz finden, dazu ein, Gottesdienste von, für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu feiern.

Wir ermutigen Mitarbeitende dazu, die bestehenden Möglichkeiten im Sinne der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nutzen. Sollen jüngere Kinder in den Gottesdienst eingeladen werden, erscheint es uns sinnvoll, um die Unterstützung von Bezugspersonen zu bitten, damit die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln nicht allein bei den jeweiligen Mitarbeitenden liegt.

Für **Kindergottesdienste** verweisen wir auf die Handlungsempfehlungen der Nordkirche für den Monat Dezember 2020. Zusätzlich gibt es Anregungen auf der Website des Kindergottesdienstinstituts der Nordkirche und der EKD:

<http://www.kindergottesdienst.nordkirche.de/>; www.kindergottesdienst-ekd.de.

Konfirmand*innenarbeit

Konfirmand*innenarbeit kann sowohl als Kinder – und Jugendarbeit als auch als außerschulisches Bildungsangebot verstanden werden. Daher ist **Konfirmand*innenarbeit** weiterhin möglich. Grundsätzlich raten wir dazu Gruppengrößen zu reduzieren und eine Durchmischung von unterschiedlichen Gruppenbezügen (Kohorten) zu vermeiden. Es sollten auch Alternativen zum Präsenzunterricht in Betracht gezogen und mediale Formate (Online-Unterricht) gesucht werden. Besondere Unterrichtsformen, die die Einhaltung von Hygieneregeln erschweren (Rollenspiele; Exkursionen etc.), müssen unterbleiben. Eventuell müssen Gruppen verkleinert oder solche Gruppen gebildet werden, die auch privat oder in den Schulen zusammen sind.

Konfirmation und all die Aktivitäten, Freizeiten, Gruppenerfahrungen rund um den „Konfi-Unterricht“ sind einmalige Erlebnisse im Leben der jungen Menschen. Gelingt es, hier tragfähige und anschlussfähige Beziehungen untereinander und zur Gemeinde aufzubauen, so prägen diese die jungen Menschen oftmals ein Leben lang. Daher ist hier sorgsames Abwägen der Möglichkeiten wichtig, die Konfirmand*innen trotz und mit Corona die Möglichkeit geben, „ihre Kirche“ kennen und schätzen zu lernen.

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen, abrufbar unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>

¹⁷ http://pix.kirche-mv.de/fileadmin/Service/Hilfe_und_Begleitung/Corona/201130_1._AEnderung_Ampelerlass.pdf

Schleswig-Holstein

Konfirmandenarbeit unterliegt den Bedingungen von § 5 der Verordnung.

Es gilt die allgemeine Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung ([§ 12a oder § 16 in Verbindung mit § 2a](#)). Wir empfehlen, analog zu den Schulen, durchgängig einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Gruppen zu verkleinern.

Mecklenburg-Vorpommern

Weiterhin zulässig als Teil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder als Bildungsveranstaltungen mit formalem Qualifikationsabschluss nach § 8 Absatz 2 der Corona LVO M-V¹⁸, wenn Hygienemaßnahmen eingehalten, Kontaktdaten erhoben und Schutzkonzepte erstellt werden. Es gilt die allgemeine Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung. Wir empfehlen, die Gruppen zu verkleinern.

Hamburg

Weiterhin zulässig als Teil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder als Bildungsveranstaltungen, wenn Hygienemaßnahmen eingehalten, Kontaktdaten erhoben und Schutzkonzepte erstellt werden. Es gilt die allgemeine Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung (außer beim Verweilen auf dem Sitzplatz¹⁹). Wir empfehlen jedoch, analog zu den Schulen, durchgängig einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Gruppen zu verkleinern.

Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen. Dies ist derzeit wieder analog in Form des Einzelgesprächs im Freien, in Kirchen oder mit ausreichend Abstand in anderen Gemeinderäumen möglich, aber auch digital und telefonisch. Auch steht die Chat-Beratung des Jugendpfarramts „SchreibenstattSchweigen“ immer montags, mittwochs und freitags abends jungen Menschen zur Verfügung: www.schreibenstattschweigen.de

Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien, die Verantwortung für öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen, momentan unter Einhaltung strenger Hygienestandards zulässig, wenn unaufschiebbare Gremienentscheidungen (z.B. Haushaltsabstimmungen etc.) anstehen. Es wird dringend angeraten, auch auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden. Weitere Informationen können unter dem Punkt „Rechtliche Infos“ [hier](#)²⁰ abgerufen werden. Grundsätzlich ist eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche auch und insbesondere während der Corona-Pandemie anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume).

Sport und Spiel im Freien

Kirchengemeinden verfügen häufig über eigene Grundstücke und Spielflächen. Diese sollten im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter Vorlage eines Hygienekonzeptes für junge

¹⁸ <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

¹⁹ §9 (1), Punkt 5 <https://www.hamburg.de/verordnung/>

²⁰ <https://cryptpad.fr/kanban/#/3/kanban/view/14755a0184363274dcab6376cad7ef6c/>

Menschen freigegeben werden. Zudem werden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen/Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen vielfach öffentliche Spiel- und Sportflächen genutzt.

Spielplätze dürfen in **Schleswig-Holstein** und **Mecklenburg-Vorpommern** unter der Voraussetzung, dass der Betreiber ein Hygienekonzept zur Reduzierung von Infektionsrisiken erstellt und umsetzt, genutzt werden. Indoor-Spielplätze sind geschlossen. Private Betreiber haben das Konzept der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zur Kenntnis zu geben. Auch dürfen Sport- und Spielgeräte zur Nutzung draußen vermietet werden. In **Mecklenburg-Vorpommern** müssen für Spielplätze im Freien, die nicht öffentlich zugänglich sind, ein Hygiene- und Sicherheitskonzept erstellt werden, das umzusetzen und den zust. Gesundheitsbehörden vorzulegen ist²¹.

In **Hamburg** dürfen Spielplätze weitestgehend frei genutzt werden. Kinder unter sieben Jahren müssen von zur Aufsicht berechtigten Personen begleitet werden. Wer älter als 14 Jahre ist, muss den Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten, es sei denn, es liegt eine Ausnahmeregelung nach § 3 Absatz 2 vor. In **allen drei Bundesländern** können öffentliche und private Sportanlagen unter der Bedingung genutzt werden, dass die geltenden Kontaktbeschränkungen eingehalten werden (allein, mit einer weiteren Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts). In **MV** ist auch der Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport in Vereinen weiterhin möglich, sofern die Auflagen²² eingehalten werden.

Ansprechpartnerinnen

Pia Kohbrok: Referentin für Jugendpolitik in Schleswig-Holstein, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel +49 4522 507-122, Mobil: +49 170 384 68 25, pia.kohbrok@jupfa.nordkirche.de

Martina Heesch: Referentin für Jugend und Gesellschaftspolitik in der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel Büro.: 04522-507106, Mobil: +49 15162301936
Martina.Heesch@jupfa.nordkirche.de

Dr. Ina Bösefeldt: Referentin für Kinder- und Jugendpolitik und Bildung im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Grubenstraße 48, 18055 Rostock, Tel Büro +49 381 377987421, Mobil +49 170 3879601; Ina.Boesefeldt@jupfa.nordkirche.de

Milena Hartmann: Referentin für Kinder- und Jugendpolitik und Jugendbildung in Hamburg, Königstraße 54, 22767 Hamburg, Mobil +49 15167845709;
milena.hartmann@jupfa.nordkirche.de

Pn. Annika Woydack: Landesjugendpastorin im Jugendpfarramt der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@jupfa.nordkirche.de

Pn. Irmela Redhead: Beauftragte für Konfirmandenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de

KR Dr. Ricarda Dethloff: Landeskirchenamt der Nordkirche, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel, +49 431 9797-783,
ricarda.dethloff@lka.nordkirche.de

²¹ Vgl. Anlage 17 zu § 2 Abs. 17 Corona- LVO M-V

²² Vgl. Anlage 21 zu § 2 Abs. 21 Corona-LVO M-V